

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Ahaus

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 05.06.2024, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Ammeloe, Blatt 7,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Vreden, Flur 118, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Winterswyker Straße 80, Größe: 1.191 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten ist das 1.191 m² große Grundstück "Winterswyker Straße 80, 48691 Vreden" bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus (Baujahr: 2011; voll ausgebautes Kellergeschoss mit einer Nutzfläche von rd. 110 m², das u.a. als Büro genutzt wird; kleinere Einliegerwohnung im Erdgeschoss; Gesamtwohnfläche: rd. 237 m²) sowie einem Carport mit Abstellraum (Nutzfläche: ca. 40 m²). Das Objekt verfügt über eine Aufdachphotovoltaikanlage, eine Zisterne für Brauchwasser sowie einen Außenkellereingang; die angrenzende Terasse ist überdacht. Die Ausstattung ist gut bis leicht gehoben. Der bauliche Zustand ist gut; die Außenanlagen sind als gepflegt zu bezeichnen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

698.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.